

Herrn
Prof. Dr. Andreas Barckow
Präsident des Deutschen Rechnungslegungs
Standards Committee e.V.
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

Düsseldorf, 08.05.2018

565/585

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
UST-ID Nummer: DE119353203

E-DRS 34: Assoziierte Unternehmen

Sehr geehrter Herr Professor Barckow,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu E-DRS 34: Assoziierte Unternehmen und begrüßen die Absicht des DRSC, den bisherigen DRS 8: Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss grundlegend zu überarbeiten und dabei wichtige, in DRS 8 nicht angesprochene Zweifelsfragen zu klären.

Frage 1:

E-DRS 34 sieht Vereinfachungen hinsichtlich des der Equity-Methode zugrunde zu legenden (letzten) Abschlusses bzw. dessen Stichtags (Tz. 23 und Tz. 25) vor.

Stimmen Sie diesen Vereinfachungen zu?

Wir halten die in Tz. 25 vorgesehenen Vereinfachungen für sachgerecht.

Zu Tz. 23 regen wir an, den zweiten und den dritten Satz wie folgt zu konkretisieren bzw. praxisgerechter zu formulieren: Aus der Sicht des beteiligten (Mutter-)Unternehmens dürfen keine berechtigten Zweifel daran bestehen, dass der der Anwendung der Equity-Methode zugrunde zu legende, noch nicht festgestellte bzw. gebilligte Abschluss des assoziierten Unternehmens bis zur Feststellung bzw. Billigung noch materiellen Änderungen unterliegen wird.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/6 zum Schreiben vom 08.05.2018 an das DRSC e.V., Berlin

Unter der im zweiten Satz geforderten verbindlichen Festlegung der für den Abschluss des assoziierten Unternehmens wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen kann u.E. allein verstanden werden, dass aus Sicht des Aufstellungsorgans des assoziierten Unternehmens alle wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen endgültig getroffen worden sind. Die Feststellung *durch das beteiligte (Mutter-)Unternehmen*, ob bzw. dass eine verbindliche Festlegung im vorstehenden Sinne erfolgt ist, wird allerdings aufgrund des nur maßgeblichen Einflusses häufig nicht zu bewerkstelligen sein. Aus demselben Grund wird das Kriterium im dritten Satz, wonach im Falle einer bestehenden Prüfungspflicht „zumindest alle wesentlichen Prüfungshandlungen abgeschlossen sein“ sollten, häufig nicht festzustellen sein. Dieses Kriterium sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Frage 2:

E-DRS 34 sieht vor, dass Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen, die vom Mutterunternehmen ausgelöst wurden, z.B. Kapitalerhöhungen oder Kapitalrückzahlungen, oder vergleichbare Vorgänge, die zu einer anlassbezogenen, nicht periodischen Fortschreibung des Equity-Werts führen, auch dann bei der Anwendung der Equity-Methode berücksichtigt werden, wenn sie erst nach dem Abschlussstichtag, der der Equity-Methode zugrunde liegt, jedoch bis zum Konzernabschlussstichtag erfolgen (Tz. 26).

Halten Sie diese Empfehlung für sachgerecht und operational?

Wir halten die in Tz. 26 vorgesehene – anders als in der Frage durch den Begriff „Empfehlung“ suggeriert – pflichtmäßige Berücksichtigung von Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen in den beschriebenen Konstellationen für sachgerecht.

Frage 3:

E-DRS 34 sieht keine Einschränkung des gesetzlichen Wahlrechts zur Anpassung abweichender Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vor (Tz. 28 ff.). Dementsprechend darf ein nach ausländischen Vorschriften erstellter Abschluss – ohne Anpassungen an die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – verwendet werden.

Stimmen Sie dieser Regelung zu?

Seite 3/6 zum Schreiben vom 08.05.2018 an das DRSC e.V., Berlin

Mangels einer anderslautenden expliziten gesetzlichen Regelung erachten wir die vorgesehene Wertung, dass auch ein nicht nach Maßgabe des HGB aufgestellter Abschluss des assoziierten Unternehmens der Anwendung der Equity-Methode zugrunde gelegt werden kann, auch wenn dieser Abschluss zuvor nicht an die handelsrechtlichen GoB angepasst wurde, für sachgerecht. Auch dürfte es vielfach kaum möglich sein, (willkürfrei) zwischen solchen Effekten zu differenzieren, die auf einer (nach § 312 Abs. 5 Satz 1 und 2 HGB möglichen, aber nicht zwingenden) Anpassung an die konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden basieren, und solchen Effekten, die auf der bloßen Anwendung nicht GoB-konformer Rechnungslegungsgrundsätze beruhen. Zur Wahrung der Transparenz regen wir indes für Fälle eines nicht an die handelsrechtlichen GoB angepassten Abschlusses an, eine Konzernanhangangabe vorzusehen, wonach wesentliche Abweichungen zwischen den jeweiligen nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen und den handelsrechtlichen GoB darzustellen sind.

Der Regelung steht das Argument entgegen, dass aus einer Zulässigkeit eines nicht GoB-konformen Abschlusses des assoziierten Unternehmens ein insgesamt nicht mehr der Anforderung des § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB („[...] unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung [...]“) genügender Konzernabschluss resultieren könnte. Gleichwohl sollte aber dem Wortlaut der Vorang gegeben werden.

Frage 4:

Gemäß E-DRS 34 besteht keine Anschaffungskostenrestriktion bei der Aufdeckung der anteiligen stillen Reserven und Lasten im Rahmen der Nebenrechnung (Tz. 34). Die Aufdeckung ist somit nicht auf den sog. Unterschiedsbetrag 1 begrenzt, selbst wenn dadurch ein passiver Unterschiedsbetrag entsteht.

Stimmen Sie dieser Sichtweise zu?

Wir halten die Sichtweise für vertretbar, wonach auch bei der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode auf Anteile an assoziierten Unternehmen im Rahmen der Nebenrechnung keine Begrenzung auf die Anschaffungskosten für die Anteile (sog. pagatorischer Deckel) besteht, weil diese Form der Abbildung u.E. zu einer aussagekräftigeren Konzernrechnungslegung führt.

Seite 4/6 zum Schreiben vom 08.05.2018 an das DRSC e.V., Berlin

Frage 5:

E-DRS 34 unterscheidet nicht zwischen „echten“ und „unechten“ assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss. Demzufolge werden keine unterschiedlichen Rechtsfolgen bzw. Empfehlungen, bspw. zur Einheitlichkeit der Rechnungslegungsmethoden und der Informationserlangung bei der Zwischenergebniseliminierung, vorgesehen.

Stimmen Sie dieser Vorgehensweise zu oder halten Sie eine Differenzierung für notwendig?

Eine *generelle* Gleichbehandlung „echter“ und „unechter“ assoziierter Unternehmen ist u.E. nicht sachgerecht. Eine Differenzierung ist vor allem bei der Anwendung der Regelungen des § 312 Abs. 5 HGB geboten: Während sich das Wahlrecht zur Anpassung des der Equity-Bewertung zugrunde zu legenden Abschlusses an die konzerneinheitliche Bilanzierung im Falle „echter“ assoziierter Unternehmen aus dem lediglich maßgeblichen Einfluss des (Mutter-)Unternehmens rechtfertigt, kann u.E. – je nachdem, aus welchem Grund ein Tochterunternehmen nicht voll- oder ein Gemeinschaftsunternehmen nicht anteilmäßig konsolidiert wird („unechtes“ assoziiertes Unternehmen) – aufgrund der bestehenden Einflussnahmemöglichkeiten eine Pflicht zur Anpassung an die konzerneinheitliche Bilanzierung bestehen. Wir regen daher an, dies auch differenziert im Standard aufzugreifen.

Frage 6:

E-DRS 34 verlangt lediglich solche Angaben im Konzernanhang, die von handelsrechtlichen Vorschriften explizit verlangt werden bzw. die für das Verständnis der grundsätzlichen Anwendung der Equity-Methode im jeweiligen Konzernabschluss erforderlich sind.

Begrüßen Sie diese Vorgehensweise? Welche Angaben im Konzernanhang würden Sie ggf. zusätzlich aufnehmen?

Von unserer Anregung in der Antwort auf Frage 3 abgesehen, halten wir keine weiteren Vorgaben oder Empfehlungen zu Konzernanhangangaben für erforderlich.

Es sollte bereits in Tz. 86 (und nicht erst in Tz. 88) zum Ausdruck gebracht werden, dass zwar die Angabe der Unterschiedsbeträge für sämtliche assoziierte Unternehmen zusammen gemacht werden darf, eine Saldierung im Unter-

Seite 5/6 zum Schreiben vom 08.05.2018 an das DRSC e.V., Berlin

schiedsbetrag enthaltener Geschäfts- oder Firmenwerte und verbleibender passiver Unterschiedsbeträge jedoch nicht zulässig ist.

Frage 7:

Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Tz. des Entwurfs?

Zu Tz. 18:

Der Entwurf nennt in Tz. 18 Anhaltspunkte für das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses. Es sollten darüber hinaus Hinweise gegeben werden, wie die Vermutung des § 311 Abs. 1 Satz 2 HGB auf andere Weise widerlegt werden kann, etwa im Falle von Stimmbindungsverträgen o.ä.

Zu Tz. 21:

Da es fraglich erscheint, welchen praktischen Nutzen die in Tz. 21 vorgesehene Wertung hat, dass ein assoziiertes Unternehmen für die Würdigung der Finanzlage (und nicht auch auf die Vermögens- und Ertragslage [§ 312 Abs. 2 HGB]) des Konzerns regelmäßig von untergeordneter Bedeutung ist, empfehlen wir, die Textziffer gänzlich zu streichen.

Zu Tz. 32:

Es bleibt im ersten Satz unklar, ob hier auf das anteilige bilanzielle oder auf das anteilige neubewertete Eigenkapital des assoziierten Unternehmens abgestellt wird. Aus dem Folgesatz ergibt sich, dass wohl das bilanzielle Eigenkapital gemeint sein dürfte, der Verweis auf DRS 23.34 ff. analog deutet aber auf das neubewertete Eigenkapital hin. Unseres Erachtens ist der Klammerzusatz mit dem Verweis auf DRS 23 zu streichen.

Zu Tz. 54:

Es bleibt unklar, ob Voraussetzung für die Einbeziehung der weiteren eigenkapitalähnlichen Posten in die Fortschreibung des Equity-Werts ist, dass das korrespondierende Kapital im Abschluss des assoziierten Unternehmens auch wie bilanzielles Eigenkapital ausgewiesen wird. Dies sollte u.E. nicht erforderlich sein. Die Aufnahme einer entsprechenden Aussage in die Begründung ist wünschenswert.

Seite 6/6 zum Schreiben vom 08.05.2018 an das DRSC e.V., Berlin

Zu Tz. 59 und 60:

Es wird jeweils auf den „Zeitpunkt der Kapitalmaßnahme“ abgestellt. Es sollte geregelt werden, ob damit der Zeitpunkt des Beschlusses über die Durchführung der Kapitalmaßnahme oder – im Falle von Kapitalgesellschaften bei Veränderungen des gezeichneten Kapitals – der Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalmaßnahme in das Handelsregister gemeint ist. Diese Differenzierung ist in den Fällen von Bedeutung, in denen zwischen diesen beiden Zeitpunkten ein (Konzern-)Abschlussstichtag liegt.

Zu Tz. 68:

Es sollte im Standard selbst (und nicht nur in der Begründung; siehe Tz. B18) zum Ausdruck gebracht werden, dass Zwischenergebnisse aus Lieferungen oder Leistungen zwischen zwei assoziierten Unternehmen desselben Konzerns (sog. crossstream-Lieferungen) nicht eliminiert werden dürfen.

Zu Tz. 70:

Für den Fall von upstream-Lieferungen lässt Tz. 70 eine Eliminierung von in dem erworbenen Vermögensgegenstand enthaltenen Zwischenergebnissen sowohl gegen den Bestandswert dieses Vermögensgegenstands als auch gegen den Equity-Wertansatz zu. Eine Verrechnung mit dem Bestandswert wird lediglich empfohlen. Unseres Erachtens ist allein eine Verrechnung mit dem Bestandswert des Vermögensgegenstands sachgerecht und sollte dementsprechend vorgegeben werden.

Zu Tz. 77 (und 85 Buchst. h):

Wir empfehlen eine Streichung der Textziffer, da sie u.E. nicht erforderlich ist, sondern eher Verwirrung stiftet und der Vergleichbarkeit der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnungen verschiedener Mutterunternehmen abträglich ist.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für die weiteren Beratungen im DRSC zweckdienlich sind, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann